



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - Bayern macht sich auf den Weg

Dr. Bettina Maurer
24.11.2023 Herrsching



Inhalt

1. Übersicht zur neuen Kennzeichnungspflicht
2. Die fünf Haltungsformen im Überblick
3. Wer hat was zu tun?
4. Zeitplan
5. Diskussionspunkte



1. Übersicht zur neuen Kennzeichnungspflicht

- ❖ **Ziel:** Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher beim Fleischkonsum in Bezug auf die Haltungform der Tiere
- ❖ unterscheidet in **fünf Haltungformen**
- ❖ betrifft vorerst **nur frisches Schweinefleisch** von in DE gehaltenen, geschlachteten und verarbeiteten Tieren. Weitere Tierarten und Gemeinschaftsverpflegung/Gastro sollen folgen
- ❖ gilt für **Mastschweine** ab Lebendgewicht von 30 kg bis zur Schlachtung (sofern Schlachtung im Alter von > 10 Wo und mind. 40 kg Lebendgewicht)
- ❖ verpflichtet Tierhalter, die Haltungform ihrer Tiere mitzuteilen, und Lebensmittelunternehmen, Waren entsprechend zu kennzeichnen
- ❖ kann für ausländisches Fleisch freiwillig beantragt werden



2. Die fünf Haltungsformen im Überblick

Stall

- (überwiegend) geschlossener Stall entsprechend den gesetzlichen Mindestanforderungen (Mindestboden- und Liegefläche, Beschäftigungsmaterial)

Stall + Platz

- mindestens 12,5 % mehr Platz UND zusätzlich Raufutter und mind. 3 unterschiedliche Elemente zur Strukturierung der Buchten ODER Auslauf

Frischlufstall

- mehr Platz UND Außenklima hat wesentlichen Einfluss auf das Stallklima, verschiedene Klimabereiche ODER Auslauf

Auslauf/Weide

- mehr Platz, Boden überwiegend unperforiert, eingestreuter Liegebereich, ganztägig Auslauf ODER leben dauerhaft im Freien

Bio

- nach EU-Öko-Verordnung zertifiziert



3. Wer hat was zu tun? (I)

1. Schritt: Mitteilung der Haltungseinrichtungen (HE)

(Mast-)Schweinehaltende Betriebe melden Haltungseinrichtungen bis zum 1. August 2024 an die zuständige Behörde

- ✓ Name, Anschrift (Betrieb u. Inhaber, Betriebsnummer(n), ggf. Standorte mit Lageplan)
- ✓ Bodenflächen der HE und Anzahl der Tiere
- ✓ Haltungsform inklusive Nachweise (z. B. Bescheinigungen von akkreditierten Kontrollstellen)

2. Schritt: Prüfverfahren

Die Behörde prüft auf Basis der eingereichten Unterlagen, ob die Voraussetzungen der angegebenen Haltungsform erfüllt sind (d.h. grds. keine Vor-Ort-Kontrollen).



3. Wer hat was zu tun? (II)

3. Schritt: Vergabe der Kennnummer

Wenn die Anforderungen an die Haltungseinrichtung erfüllt sind, legt die Behörde eine Kennnummer für die Haltungseinrichtung fest, aus Tierart – Haltungseinrichtung – Herkunftsland – Bundesland – zust. Behörde – Betrieb- Haltungseinrichtung

SWSTADE09xxxxyyyzzzzX

4. Schritt: Elektronischer Registereintrag

Behörde führt ein elektronisches Register über die Haltungseinrichtungen.

5. Schritt: Anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen

zuständige Behörde führt in den landwirtschaftlichen Betrieben nach Erteilung der Kennnummern (ausschließlich) anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen durch



4. Zeitplan

- **24. August 2023:** Inkrafttreten Gesetz
- **bis Mai 2024:**
 - Aufbau Register
 - Bereitstellung (Online-)Formulare
 - Einrichtung einer Beratungsstelle
 - Beratungs-Website mit weitergehenden Informationen
- **ab Mai 2024:**
 - Entgegennahme Meldungen der Tierhalter (Meldefrist 01.08.2024)
 - Vergabe Kennnummern
- **bis 1. August 2024:** Mitteilung der Haltungseinrichtungen
- **ab 1. August 2025:** Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel



5. Diskussionspunkte

- Möglichkeiten der Beleihung (wird in Bayern derzeit nicht in Erwägung gezogen)
- Zuständige Stelle für Register
- Nachweise für die Haltungsform
 - Keine besonderen Nachweis für „Stall“?
 - Nutzung bewährter Zertifikate wie QS und ITW?
- Anwendbarkeit der Haltungsstufen Frischluftstall und Auslauf/Weide, da Bezug auf 8. Änderungsverordnung TierSchNutzV ins Leere geht



- Arbeitsgruppe StMUV mit StMELF und BBV eingerichtet
 - Ziel: praxisgerechte Umsetzung mit möglichst geringer Belastung der Tierhalter



Kennzeichen

schwarz-weiß

oder

vierfarbig



Hintergrund mintgrün
äußerer Rand blass mintgrün



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!